

Zusammenstellung

Vorlagen – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Abs. 3 Verfassung von Berlin
38. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin, 7. November 2013

Lfd. Nr.	Verordnungs-Nr.	Inhalt
1	17/113	Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst – LVO-SozD)
2	17/114	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51c-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof
3	17/115	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68a-1 im Bezirk Treptow - Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Der Senat von Berlin
GesSoz SE B 11
Fernruf 9028–2008
(intern) (928)–2008

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme –

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über
**Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung
Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung
Sozialdienst – LVO-SozD)**

Wir bitten gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten
der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales,
Laufbahnzweig des Sozialdienstes
(Laufbahnverordnung Sozialdienst – LVO-SozD)**

Vom 15. Oktober 2013

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Grundsätze

Abschnitt II – Zugangsvoraussetzungen

- § 4 Einstellung im ersten Einstiegsamt
- § 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt
- § 6 Hauptberufliche Tätigkeit
- § 7 Anerkennung der Befähigung
- § 8 Probezeit
- § 9 Personalentwicklung
- § 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation
- § 11 Beförderung
- § 12 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)
- § 13 Laufbahnwechsel

Abschnitt III – Schlussvorschriften

- § 14 Übergangsvorschriften
 - § 15 Verwaltungsvorschriften
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage (zu § 2 Absatz 1)

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte des Sozialdienstes Anwendung (§ 2 des Landesbeamtengesetzes).

§ 2

Gliederung

(1) Die Laufbahn des Sozialdienstes ist ein Laufbahnzweig der Laufbahnfachrichtung Gesund-

heit und Soziales und der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Einstiegsämter und die Beförderungsämter ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Ämter der Laufbahn des Sozialdienstes sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen, sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt übersprungen werden, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt. Das zweite Einstiegsamt kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes verliehen werden.

(3) Beförderungen zur Sozialoberamtsrätin oder zum Sozialoberamtsrat dürfen nicht auf einer Planstelle des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 vorgenommen werden.

(4) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

§ 3

Grundsätze

An die Stelle eines Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt der Abschluss eines geeigneten Studiums und eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Die näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind in den §§ 4 und 5 geregelt.

Abschnitt II Zugangsvoraussetzungen

§ 4

Einstellung im ersten Einstiegsamt

- (1) In das erste Einstiegsamt darf nur eingestellt werden, wer
1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
 2. das Studium der Sozialen Arbeit oder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit der Diplomprüfung oder mit dem Bachelor-Abschluss abgeschlossen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erworben hat (§ 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz),
 3. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Absatz 4 abgeleistet hat und nachweist,
 4. für die Verwendung in der Laufbahn geeignet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann auch eingestellt werden, wem nach einem Studium oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese auf Grundlagen beruht, die denen nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann auch eingestellt werden, wem ein außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungsabschluss auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union (VO Laufbahnbefähigung EU) als Laufbahnbefähigung anerkannt worden ist. Zuständig ist die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 und den fachlichen Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
3. im Hinblick auf die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit darf grundsätzlich zwei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten. In den Fällen des § 6 Absatz 2 darf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ein Jahr und sechs Monate nicht unterschreiten.

§ 5

Einstellung im zweiten Einstiegsamt

(1) In das zweite Einstiegsamt darf nur eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung
 - a) an einer Universität mit einer Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung, Master) oder
 - b) an einer Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit dem Master-Abschluss in einem Studiengang, der in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuft wurde, abgeschlossen hat,
3. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Absatz 3 abgeleistet hat und nachweist,
4. für die Verwendung in der Laufbahn geeignet ist.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen für den Sozialdienst im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind die Fachrichtungen Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziologie oder Politologie sowie die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellten Masterstudiengänge. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 und den fachlichen Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
3. im Hinblick auf die Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit darf drei Jahre nicht unterschreiten.

§ 6

Hauptberufliche Tätigkeit

(1) Hauptberufliche Tätigkeit ist eine dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechende fachliche Tätigkeit, mit der die für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden.

(2) Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit für die Einstellung im ersten Einstiegsamt wird

1. das nach Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und vor Erlangen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge zu leistende einjährige Berufspraktikum,
2. das nach Nummer 1 in Verbindung mit § 15 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Übergangszeit bis auf sechs Monate verkürzte Berufspraktikum,
3. die Dauer der in das Studium integrierten Praktika nach § 6 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

als eine der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit angerechnet.

(3) Grundlage für die Berechnung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist das Verhältnis des Umfangs dieser Tätigkeit zur jeweiligen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin, wobei eine Vollbeschäftigung in vollem Umfang im gleichen Verhältnis Anrechnung findet. Mehrere nebeneinander verrichtete Teilzeitbeschäftigungen werden jeweils im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur jeweiligen vollen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt nach Jahren (365 Tage) und Tagen, wobei Schaltjahre (366 Tage) und Schalttage (29. Februar) zu berücksichtigen sind.

§ 7

Anerkennung der Befähigung

(1) Die Laufbahnordnungsbehörde entscheidet auf Antrag der Dienstbehörde unter Berücksichtigung der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes. Die Entscheidung kann auch allgemein erteilt werden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das erste Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn

1. die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 4 Absatz 4 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das erste Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten, die mindestens der Eingruppierung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit entsprachen, tätig war,
2. das auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbare Berufspraktikum nach § 6 Absatz 2 im Rahmen einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter geführt hat.

(3) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das zweite Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 5 Absatz 3 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten er-

worben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten tätig war, deren Wertigkeit mindestens der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) entspricht.

(4) Der Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung bedarf es, sofern Zeiten auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden sollen, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder die außerhalb des öffentlichen Dienstes oder in Aufgabenbereichen, die nicht dem unmittelbaren Sozialdienst zugeordnet sind, abgeleistet wurden.

§ 8

Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten von vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen und nicht schon auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.

(2) Soweit die in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 9

Personalentwicklung

Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 12,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. Jahresgespräche,
4. Zielvereinbarungen sowie
5. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 10

Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Sozialdienstes, die

1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens

- fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten der Laufbahn des Sozialdienstes bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind,

können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 11

Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben.

§ 12

Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden sollen.
- (2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.
- (3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.
- (4) Bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen ist die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu ermöglichen und darauf zu achten, dass Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 13

Laufbahnwechsel

- (1) Die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des Sozialdienstes besitzt, wer die Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, d und e des Laufbahngesetzes erworben hat.
- (2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des Sozialdienstes ist zulässig, wenn
1. für das erste Einstiegsamt die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder
 2. für das zweite Einstiegsamt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt werden.
- Die Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des Sozialdienstes dauert
1. für das erste Einstiegsamt in der Regel 18 Monate,
 2. für das zweite Einstiegsamt in der Regel 24 Monate.
- Sofern die Beamtin oder der Beamte bereits Aufgaben der Laufbahn des Sozialdienstes erfolgreich wahrgenommen hat, kann die Einführung
1. für das erste Einstiegsamt bis zu sechs Monate und

2. für das zweite Einstiegsamt bis zu acht Monate gekürzt werden, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn vorliegen. Soweit es für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlich ist, kann für den Laufbahnwechsel die Teilnahme an einer Unterweisung oder einer Fortbildung festgelegt werden. Nach Ablauf der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde aufgrund der abgeleiteten Fortbildungsqualifizierung und unter Berücksichtigung von dienstlichen Beurteilungen über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg und zur Einführung in die Laufbahn des höheren Sozialdienstes oder zum Wechsel in eine Laufbahn des Sozialdienstes zugelassen worden sind, nehmen bis zum Abschluss weiterhin am Verfahren nach den bisher dafür geltenden Vorschriften teil.

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämter der Laufbahn des Sozialdienstes (Laufbahngruppe 2)

<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Bezeichnung der Ämter</u>
A 9	Sozialinspektorin, Sozialinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Sozialoberinspektorin, Sozialoberinspektor
A 11	Sozialamtfrau, Sozialamtman
A 12	Sozialamtsrätin, Sozialamtsrat
A 13	Sozialoberamtsrätin, Sozialoberamtsrat

A 14	Sozialrätin, Sozialrat (zweites Einstiegsamt)
A 15	Obersozialrätin, Obersozialrat
A 16	Sozialdirektorin, Sozialdirektor
B 2	Leitende Sozialdirektorin, Leitender Sozialdirektor
B 3	Senatsrätin, Senatsrat
B 4	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsrätin, Senatsrat
B 5	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent

A. Begründung

a) Allgemeines:

Im Zuge der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Hinsichtlich des Rechts des öffentlichen Dienstes wurden die Gesetzgebungskompetenzen durch Ergänzung des Art. 74 Abs. 1 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) durch Nr. 27 und Aufhebung der Art. 74 a (Besoldung und Versorgung) und 75 GG (Rahmenvorschriften) neu geregelt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG mit dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), Gebrauch gemacht; es ist am 1. April 2009 in Kraft getreten. Zeitgleich ist mit Artikel I des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) das Landesbeamtengesetz neu gefasst und das Laufbahngesetz geändert worden und ebenfalls am 1. April 2009 in Kraft getreten.

In einem weiteren Schritt zur Dienstrechtsmodernisierung ist im Land Berlin mit Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2012 (GVBl. S. 149) das Laufbahnrecht neu gestaltet worden.

Da das neue Laufbahnrecht grundlegende Änderungen, insbesondere zur Gestaltung der Laufbahnfachrichtungen und der Laufbahngruppen, beinhaltet, sind die bisherigen Laufbahnverordnungen der neuen Rechtslage anzupassen. Die Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst – LVOSozD) trägt dem Rechnung und löst die betroffenen Vorschriften in den bisherigen Laufbahnverordnungen für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO) und der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) ab.

Das neue Laufbahngesetz ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten.

Mit dem vorgelegten Entwurf wird eine Verordnung über die Laufbahn des Sozialdienstes erlassen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1: (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Von der Verordnung werden alle Landesbeamtinnen und –beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes in Berlin erfasst. Dazu gehören auch die an den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Beamtinnen und Beamten (vgl. § 2 Abs. 1 LBG).

Zu § 2 (Gliederung)

In Absatz 1 wird der Laufbahnzweig des Sozialdienstes der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales bestimmt. Der Laufbahnzweig für den Sozialdienst umfasst nur Ämter der Laufbahngruppe 2 und darin sind beide Einstiegsämter vorgesehen. Die Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämbter ist der Anlage zu entnehmen.

Absatz 2 bestimmt, dass grundsätzlich alle Ämter des Laufbahnzweiges ab dem jeweiligen Einstiegsamt zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Abweichend hiervon dürfen bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt übersprungen werden, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

- dies entspricht der bisherigen Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VLVO -

Absatz 3 entspricht sinngemäß der Regelung nach § 3 Absatz 3 VLVO.

Absatz 4 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamten Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden dürfen, wenn sie die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen; ausgenommen hiervon ist jedoch eine vorübergehende Aufgabenübertragung im Rahmen dienstlicher Qualifizierungen nach § 13 Absatz 4 LfbG.

Zu § 3 (Grundsätze)

§ 3 enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Gestaltung der Laufbahn des Sozialdienstes, wobei die besonderen Verhältnisse der Laufbahn den Abschluss eines geeigneten Studiums und einer dem Berufsabschluss entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeit erfordern.

Zu § 4 (Einstellung im ersten Einstiegsamt)

§ 4 enthält allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung der Einstellung im ersten Einstiegsamt und entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 3 FachLVO.

In Absatz 1 werden die Einstellungsbedingungen für die Einstellung im ersten Einstiegsamt für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe festgelegt.

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass außerhalb, aber auf der Grundlage der Vorschriften des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes erworbene Ausbildungsabschlüsse als Einstellungsvoraussetzungen anerkannt werden können.

In Absatz 4 wird ergänzend zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 LfbG die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten, die mindestens einer Tätigkeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entspricht, als Zugangsvoraussetzung geregelt. Hier kommen beispielsweise Tätigkeiten als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung im öffentlichen Dienst oder in privaten Einrichtungen in Betracht. In den Fällen des § 6 Absatz 2 (vorgeschriebene Praktika) darf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ein Jahr und sechs Monate nicht unterschreiten.

Über die Anerkennung eines abgeschlossenen Fachhochschul- oder Hochschulstudiums und der hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LfbG die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe

fachlich zuständigen Senatsverwaltung, so dass es einer ergänzenden Verfahrensregelung in der Laufbahnverordnung nicht bedarf.

Zu § 5 (Einstellung im zweiten Einstiegsamt)

§ 5 enthält allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung der Einstellung im zweiten Einstiegsamt und entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 3 FachLVO.

In Absatz 1 werden die Einstellungsbedingungen für die Einstellung im zweiten Einstiegsamt für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe festgelegt.

Absatz 2 sieht vor, welche Studienfachrichtungen für die Einstellung im zweiten Einstiegsamt geeignet sind. Geeignete Studienfachrichtungen der im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellten Masterstudiengänge sind folgende:

- „Soziale Arbeit“ der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
- „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ des Zentrums für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit (ZPSA)
- „Klinische Sozialarbeit“ der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin in Kooperation mit der Fachhochschule Coburg
- „Klinische Sozialarbeit“ der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
- „Sozialmanagement“ der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin
- „Intercultural Conflict Management“ der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin

In Absatz 3 wird ergänzend zu § 8 Abs. 4 Nr. 1 LfbG die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entspricht, als Zugangsvoraussetzung geregelt. Hier kommen beispielsweise Tätigkeiten in den Berufen zu den genannten Studienabschlüssen im öffentlichen Dienst oder in privaten Einrichtungen in Betracht.

Zu § 6 (Hauptberufliche Tätigkeit)

In § 6 wird für den Laufbahnzweig des Sozialdienstes geregelt, unter welchen Voraussetzungen hauptberufliche Tätigkeiten als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden können.

Absatz 1 bestimmt in Ergänzung zu § 8 Absatz 1 Nr. 3 LfbG oder § 8 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LfbG, dass die hauptberufliche Tätigkeit eine dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechende fachliche Tätigkeit zu sein hat.

Absatz 2 sieht für das erste Einstiegsamt ergänzend die Anerkennung und Anrechnung von der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertigen Tätigkeiten vor.

1. Bis zum Inkrafttreten des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz das nach dem Studienabschluss zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge abzuleistende einjährige Berufspraktikum,
2. nach Inkrafttreten des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz das zu 1. genannte für eine Übergangszeit bis auf sechs Monate verkürzte Berufspraktikum und
3. nach Inkrafttreten des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes die Dauer der in das Studium integrierten Praktika nach § 6 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes.

Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LfbG die jeweilige Laufbahnordnungsbehörde, so dass es einer ergänzenden Verfahrensregelung in der Laufbahnverordnung nicht bedarf.

Zu § 7 (Anerkennung der Befähigung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde über die Anerkennung der Befähigung entscheidet.

In Absatz 2 und 3 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung für das erste bzw. zweite Einstiegsamt allgemein als erteilt gilt.

Absatz 4 sieht vor, dass die Zustimmung im Einzelfall der Laufbahnordnungsbehörde vorbehalten bleibt.

Zu § 8 (Probezeit)

§ 8 fasst die bisherigen Regelungen der §§ 16 und 22 VLVO zusammen und regelt, welche innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegten Beschäftigungszeiten auf die Probezeit angerechnet werden können (Absatz 1) oder ersatzweise als laufbahnrechtliche Dienstzeit zu berücksichtigen sind (Absatz 2).

Eine Anrechnung der Tätigkeit setzt voraus, dass die Leistung der Dienstkraft den Erfordernissen entspricht, die während der Probezeit zur Bewährungsfeststellung nachzuweisen sind.

Absatz 3 sieht weiterhin vor, dass nach näherer Bestimmung durch die Laufbahnordnungsbehörde die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

Zu § 9 (Personalentwicklung)

Der Personalentwicklung in den Dienstbehörden kommt eine wesentliche Bedeutung zu, da die einzelnen Instrumente und Methoden der Personalentwicklung erst in einem stimmigen Rahmenkonzept ihre Wirkung entfalten können. Deshalb ist ihre Erstellung verpflichtend, wobei die Ausgestaltung im Einzelnen im Ermessen der jeweiligen Dienstbehörden liegt. Allerdings müssen die im Laufbahngesetz genannten Mindeststandards eingehalten werden.

Aufgenommen wurden unter anderen in Nummer 1 Bestimmungen zur dienstlichen Fortbildung einschließlich der dienstlichen Qualifizierung nach § 12. Die Dienstbehörden müssen in den Personalentwicklungskonzepten Strategien zur Förderung und Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten entwickeln.

Die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen zur Führungskräfteentwicklung müssen insbesondere auch Regelungen zu den Führungskräftezirkeln und Führungskräfte-Feedbacks gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes enthalten.

Das unter Nummer 3 genannte Jahresgespräch ist ein Unterstützungs- und Fördergespräch zwischen der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter und der direkten Führungskraft. Abzugrenzen ist es von informellen sowie diversen anlassbezogenen Gesprächen, insbesondere Beurteilungsgesprächen, Konfliktgesprächen, Gesprächen zum Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement (BEM) sowie Feedbackgesprächen, die durch das Jahresgespräch nicht ersetzt werden können.

Die Zielvereinbarung (Nummer 4) wird als besonders wirksames Instrument einer systematischen Personalentwicklung ausdrücklich aufgeführt.

Der Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Nummer 5) ist im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung der

Berliner Verwaltung und die verfassungsrechtlich vorgegebene Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern von besonderer Bedeutung.

Zu § 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen dem ersten Einstiegsamt und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Gefördert werden sollen berufserfahrene, überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erkennen lassen.

In Absatz 1 sind sämtliche zu erfüllende Voraussetzungen aufgezählt, um zu dem Studiengang zur Erlangung der dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes zugelassen werden zu können. Das Erfordernis eines dienstlichen Bedürfnisses bedeutet nicht, dass eine freie Planstelle zur Verfügung stehen muss.

Absatz 2 regelt, dass während der Erprobungszeit die Beamtinnen und Beamten zur Erlangung der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem Studiengang teilnehmen müssen. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Qualifikation erfolgt durch eine Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Die Studien- und Prüfungsordnung bedarf nach Maßgabe der Verordnung nach § 21 Absatz 2 des Laufbahngesetzes sowie der Regelung in § 21 Absatz 3 des Laufbahngesetzes der Bestätigung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

Absatz 3 regelt, dass bei Bedarf der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

Absatz 4 bestimmt die Dauer der Erprobungszeit, in der sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren haben, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen müssen.

Absatz 5 enthält Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Absatz 6 sieht vor, dass der Erwerb der Gleichwertigkeit der Qualifikation gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

von der Laufbahnordnungsbehörde zu bestätigen ist. Diese Bestätigung begründet jedoch keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Die Beamtinnen und Beamten können sich nach Bestätigung der Gleichwertigkeit um entsprechende Ämter bewerben und verbleiben solange in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Zu § 11 (Beförderungen)

§ 11 sieht vor, dass die Beförderung in bestimmte Ämter erst nach einer gewissen laufbahnrechtlichen Dienstzeit zulässig ist.

Absatz 1 entspricht § 19 VLVO. Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 setzt danach die Ableistung einer mindestens achtjährigen Dienstzeit voraus. Hiervon ausgenommen sind die Fälle einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 LfbG.

Absatz 2 sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 erst nach einer zweijährigen Bewährung in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden darf. Die Bestimmung entspricht unverändert § 24 Absatz 1 VLVO.

Absatz 3 sieht für den Laufbahnzweig des Sozialdienstes vor, dass ein Amt der BesGr. A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe erst verliehen werden darf, wenn eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einem höheren Amt zurückgelegt worden ist. Die Bestimmung entspricht § 24 Absatz 2 Satz 1 VLVO.

Zu § 12 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Beamtinnen und Beamte, die außerhalb des Berufs durch Eigeninitiative und Motivation an einer berufsbegleitenden Qualifizierung erfolgreich teilgenommen und damit die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 LfbG (Master-Abschluss) berufsbegleitend erworben haben.

Absatz 1 stellt klar, dass der Erprobungszeit der Erwerb der Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren vorangegangen sein müssen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die dienstliche Qualifizierung, die zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigen soll.

In Absatz 5 ist geregelt, dass die Erprobungszeit in bestimmten Fällen auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden kann.

Absatz 6 sieht vor, dass der Erwerb der Gleichwertigkeit der Qualifikation gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 von der Laufbahnordnungsbehörde zu bestätigen ist. Diese Bestätigung begründet jedoch keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2.

Zu § 13 (Laufbahnwechsel)

Diese Vorschrift regelt das Verfahren für einen (horizontalen) Laufbahnwechsel aus der Laufbahn einer anderen Laufbahnfachrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 LfbG in den Laufbahnzweig der Laufbahn des Sozialdienstes der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales.

Absatz 1 stellt klar, dass ein entsprechender Laufbahnwechsel ohne weitere Voraussetzungen zulässig ist, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 LfbG erworben hat.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen geregelt, die Beamtinnen und Beamte zu erfüllen haben, die (noch) nicht die Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes besitzen. Ein derartiger Laufbahnwechsel ist zulässig nach einer entsprechenden Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des Sozialdienstes zwischen 18 und 24 Monaten (je nach Einstiegsamt), die eine geeignete Unterweisung oder Fortbildungsqualifizierung einschließen kann.

Inhalt und Umfang der Qualifizierung werden einzelfallbezogen von der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung bestimmt.

Über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde aufgrund der absolvierten Fortbildungsqualifizierung unter Berücksichtigung der Leistungen während der praktischen Einführung.

Zu § 14 (Übergangsvorschriften)

§ 14 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg in den höheren Sozialdienst (§ 23 VLVO) oder zum Wechsel in eine Laufbahn des Sozialdienstes (§ 17 LfbG) zugelassen worden sind, weiterhin an dem Verfahren nach den Vorschriften der bisherigen Laufbahnverordnungen für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO) und der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) teilnehmen.

Zu § 15 (Verwaltungsvorschriften)

§ 15 regelt den Erlass der zu dieser Verordnung zu erlassenen Ausführungsvorschriften.

§ 15 entspricht unverändert § 32 VLVO.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig – vorbehaltlich der Übergangsvorschriften des § 14 – die bisherigen Laufbahnverordnungen für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO) und der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) nicht mehr anzuwenden sind.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf der Verordnung ist im Oktober 2011 zur Stellungnahme übersandt worden:

- dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung sowie
- den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und dem Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.:

Der Deutsche Beamtenbund – Tarifunion Berlin und Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Hauptpersonalrat (HPR) haben zum Teil umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, von denen folgende Hinweise und Änderungsvorschläge in dem Verordnungsentwurf berücksichtigt wurden:

Zu § 7 (Anerkennung der Befähigung)

In Absatz 3 wurde ergänzt, dass für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nur Tätigkeiten, die mindestens nach Vergütungsgruppe II a BAT oder in Folgetarifverträgen oder anderen anwendbaren Tarifverträgen vergleichbar bewertet waren, berücksichtigt werden können.

Zu § 9 (Personalentwicklung)

Absatz 2 wurde nach erneuter Überarbeitung ersatzlos gestrichen und auf das Erfordernis der Rotation (§ 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 VLVO) verzichtet, da bei Beförderungen von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahnen die Vorschriften über die Rotation auch bisher keine Anwendung fanden (§ 7 Absatz 3 FachLVO i. V. m. § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 VLVO).

§ 11 (Beförderung)

In Absatz 1 wurde Satz 2 hinzugefügt. Er stellt klar, dass Beamtinnen und Beamte bei Beförderungen in ein Amt der BesGr. A 13 nach § 13 Absatz 4 LfbG keine laufbahnrechtliche Mindestdienstzeit von acht Jahren abgeleistet haben müssen.

Darüber hinaus wurden von den Interessenvertretungen Änderungsvorschläge unterbreitet, denen nicht gefolgt werden konnte. Dieses ist dem dbb mit Schreiben vom 01.03.2012 und dem DGB und dem HPR mit Schreiben vom 22.03.2012 mitgeteilt und detailliert begründet worden.

Der Entwurf der Verordnung ist auf Anregung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 21.06.2012 überarbeitet worden. Da der überarbeitete Entwurf neben redaktionellen auch sachliche Änderungen enthält, ist er erneut zur Stellungnahme übersandt worden:

- dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung,
- den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und dem Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. sowie erstmalig
- dem Rat der Bürgermeister

bb) Hauptpersonalrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Hauptpersonalrat (HPR) haben Stellungnahmen abgegeben, von denen folgender Hinweis in dem Verordnungsentwurf berücksichtigt wurde:

Zu § 7 (Anerkennung der Befähigung)

In Absatz 3 wurde der letzte Halbsatz dahingehend geändert, dass für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nur Tätigkeiten, deren Wertigkeit mindestens der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) entspricht, berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus wurden von den Interessenvertretungen Änderungsvorschläge unterbreitet, denen nicht gefolgt werden konnte. Dieses ist dem DGB und dem HPR mit Schreiben vom 23.04.2012 mitgeteilt und begründet worden.

cc) Rat der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 22.08.2013 der Vorlage unter der Voraussetzung zugestimmt, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

§ 4 Absatz 1 Nr. 2 (alte Formulierung)

„das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung **mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit der Diplomprüfung oder mit dem Bachelor-Abschluss abgeschlossen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erworben hat (§ 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz),...“

wird geändert in § 4 Absatz 1 Nr. 2 (neue Formulierung)

„das Studium **der Sozialen Arbeit oder** der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit der Diplomprüfung oder mit dem Bachelor-Abschluss abgeschlossen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erworben hat (§ 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz),...“.

§ 6 Absatz 2 Nr. 3 (alte Formulierung)

„die Dauer der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Form der zwei in das Studium integrierten praktischen Studiensemester (integriertes Praktikum) von jeweils einer Dauer von mindestens 18 Wochen als eine der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit angerechnet.“

wird geändert in § 6 Absatz 2 Nr. 3 (neue Formulierung)

„die Dauer der in das Studium integrierten Praktika nach § 6 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes als eine der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit angerechnet.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Der Senat hat die Änderungswünsche des Rats der Bürgermeister geprüft, den Änderungswünschen kann gefolgt werden.

1. (zu § 4 Absatz 1 Nr. 2)

Die Bezeichnungen der Studiengänge an den einzelnen Hochschulen unterliegen dem Wandel. Um sämtliche Studienfachrichtungen zu erfassen, wird die alte Bezeichnung der Studienfachrichtung „Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ um die neue Bezeichnung „Soziale Arbeit“ ergänzt. Ferner wird der Passus „mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern“ gestrichen, da § 8 Absatz 1 Nummer 3 LfbG für den Zugang zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt „ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung oder einen gleichwertigen Abschluss“ vorsieht, eine Mindestdauer des Studiums jedoch nicht vorgeschrieben ist.

B. Rechtsgrundlage

§ 29 Absatz 1 des ab 01. Januar 2013 geltenden Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Mit dem Verordnungsentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten

Zusätzliche Kosten sind mit dem Verordnungsentwurf nicht verbunden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkung auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkung auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 15. Oktober 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t.....
Regierender Bürgermeister

Mario C z a j a
Senator für Gesundheit und Soziales

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO) in der vom 8. Mai 2009 an geltenden Fassung</p>	<p>Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO) in der vom 8. Mai 2009 an geltenden Fassung</p>	<p>Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst – LVO-SozD)</p>
<p>§§ 16 und 22 Probezeit § 19, § 24 § 17 LfBG (alt) Laufbahnwechsel</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich, Gliederung § 2 Grundsätze § 3 Einstellungsvoraussetzungen § 5 Zuerkennung der Befähigung § 7 Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg</p>	<p>Abschnitt I – Allgemeines § 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung § 3 Grundsätze Abschnitt II – Zugangsvoraussetzungen § 4 Einstellung im ersten Einstiegsamt § 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt § 6 Hauptberufliche Tätigkeit § 7 Anerkennung der Befähigung § 8 Probezeit § 9 Personalentwicklung § 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation § 11 Beförderung § 12 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt) § 13 Laufbahnwechsel</p>
	<p>§ 8 Übergangsvoraussetzung § 9 Ausführungsvorschriften § 10 Inkrafttreten</p>	<p>Abschnitt III – Schlussvorschriften § 14 Übergangsvorschriften § 15 Verwaltungsvorschriften § 16 Inkrafttreten Anlage (zu § 2 Absatz 1)</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung findet auf unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes Anwendung.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich, Gliederung (1) Diese Verordnung findet auf Landesbeamte Anwendung. es. (2) ...</p>	<p>Abschnitt I Allgemeines § 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung findet auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte des Sozialdienstes Anwendung (§ 2 des Landesbeamtengesetzes).</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Ämter der Laufbahnen des niedrigsten Grades sind regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Übersprünge werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Verleihung des Amtes die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer bisherigen Laufbahn. 2. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei die Ämter der Besoldungsgruppen B 4 und B 6 unberücksichtigt bleiben, 3. bei der Beförderung in das Amt "Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt" die darunter liegenden Ämter der Besoldungsordnung B. <p>ffin.</p> <p>(2) Beamten in einem Beförderungsdienst, das derselben Besoldungsgruppe zugewiesen ist wie das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn, darf ein Amt in der nächsthöheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder ihnen die Befähigung nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt wird. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren Laufbahn; § 13 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Beförderungen in ein Amt, das derselben Besoldungsgruppe angehört wie das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn, dürfen nicht auf einer Planstelle des Eingangsamtes der nächsthöheren Laufbahn vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn zugelassen wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich, Gliederung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Laufbahnen .</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung</p> <p>(1) Die Laufbahn des Sozialdienstes ist ein Laufbahnzweig der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales und der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Einstiegsämter und die Beförderungsdienste ergeben sich aus der Anlage.</p> <p>(2) Die Ämter der Laufbahn des Sozialdienstes sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen, sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt übersprungen werden, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt. Das zweite Einstiegsamt kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes verliehen werden.</p> <p>(3) Beförderungen zur Sozialoberamtsrätin oder zum Sozialoberamtsrat dürfen nicht auf einer Planstelle des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 vorgenommen werden.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Nähere Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind .</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze</p> <p>(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Nähere Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind .</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>An die Stelle eines Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt der Abschluss eines geeigneten Studiums und eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Die näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind in den §§ 4 und 5 geregelt.</p>

		<p style="text-align: center;">Abschnitt II Zugangsvoraussetzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Einstellung im ersten Einstiegsamt</p> <p>(1) In das erste Einstiegsamt darf nur eingestellt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, das Studium der Sozialen Arbeit oder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit der Diplomprüfung oder mit dem Bachelor-Abschluss abgeschlossen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erworben hat (§ 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz),</p> <p>3. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Absatz 4 abgeleistet hat und nachweist,</p> <p>4. für die Verwendung in der Laufbahn geeignet ist.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann auch eingestellt werden, wenn nach einem Studium oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese auf Grundlagen beruht, die denen nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann auch eingestellt werden, wenn ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungsabschluss auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union (VO Laufbahnbefähigung EU) als Laufbahnbefähigung anerkannt worden ist. Zuständig ist die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(4) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie</p> <p>1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 und den fachlichen Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,</p> <p>2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In eingestellt werden, wer</p> <p>1. erfüllt,</p> <p>2. ,</p> <p>3.</p> <p>(2)</p> <p>() Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie</p> <p>1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht,</p> <p>2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten Laufbahn entspricht,</p> <p>3 im Hinblick auf die Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.</p> <p>.....</p>	

		<p>3 im Hinblick auf die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit darf grundsätzlich zwei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten. In den Fällen des § 6 Absatz 2 darf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ein Jahr und sechs Monate nicht unterschreiten.</p>
	<p>§ 3 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In eingestellt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erfüllt, 2. , 3. <p>(2)</p> <p>(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht, 2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten Laufbahn entspricht, 3 im Hinblick auf die Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat. <p>.....</p>	<p>§ 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt</p> <p>(1) In das zweite Einstiegsamt darf nur eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt, 2. das Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung <ol style="list-style-type: none"> a) an einer Universität mit einer Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung, Master) oder b) an einer Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit dem Master-Abschluss in einem Studiengang, der in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuft wurde, abgeschlossen hat, 3. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Absatz 3 abgeleistet hat und nachweist, 4. für die Verwendung in der Laufbahn geeignet ist. <p>(2) Geeignete Studienfachrichtungen für den Sozialdienst im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind die Fachrichtungen Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziologie oder Politologie sowie die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellten Masterstudiengänge. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.</p> <p>(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 und den fachlichen Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht, 2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht, 3. im Hinblick auf die Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat. <p>Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit darf drei Jahre nicht unterschreiten.</p>

		<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Hauptberufliche Tätigkeit</p> <p>(1) Hauptberufliche Tätigkeit ist eine dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechende fachliche Tätigkeit, mit der die für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden.</p> <p>(2) Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit für die Einstellung im ersten Einstiegsamt wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das nach Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und vor Erlangen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge zu leistende einjährige Berufspraktikum, das nach Nummer 1 in Verbindung mit § 15 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetz in der Übergangszeit bis auf sechs Monate verkürzte Berufspraktikum, 2. die Dauer der in das Studium integrierten Praktika nach § 6 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes 3. als eine der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit angerechnet. (3) Grundlage für die Berechnung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist das Verhältnis des Umfangs dieser Tätigkeit zur jeweiligen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin, wobei eine Vollbeschäftigung in vollem Umfang im gleichen Verhältnis Anrechnung findet. Mehrere nebeneinander verrichtete Teilzeitbeschäftigungen werden jeweils im Verhältnis der ermittelten Arbeitszeit zur jeweiligen vollen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt nach Jahren (365 Tage) und Tagen, wobei Schaltjahre (366 Tage) und Schalttage (29. Februar) zu berücksichtigen sind.
	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zuerkennung der Befähigung</p> <p>(1) Die Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über der Befähigung für . Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der für die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Befähigung</p> <p>(1) Die Laufbahnordnungsbehörde entscheidet auf Antrag der Dienstbehörde unter Berücksichtigung der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über</p>

Ordnung der Laufbahn zuständigen ; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes. Die Entscheidung kann auch allgemein erteilt werden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das erste Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn

1. die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 4 Absatz 4 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das erste Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten, die mindestens der Eingruppierung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit entsprechen, tätig war,
2. das auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbare Berufspraktikum nach § 6 Absatz 2 im Rahmen einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter geführt hat.

(3) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das zweite Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 5 Absatz 3 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten tätig war, deren Wertigkeit mindestens der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) entspricht.

(4) Der Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung bedarf es, sofern Zeiten auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden sollen, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder die außerhalb des öffentlichen Dienstes oder in Aufgabengebieten, die nicht dem unmittelbaren Sozialdienst zugeordnet sind, abgeleistet wurden.

§§ 16, 22
Probezeit

§ 8
Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit .

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten von vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen und nicht schon auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.

<p>(2) Die für die Ordnung bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.</p>		<p>(2) Soweit die in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laubahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Personalentwicklung</p> <p>(1) Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesezte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 12, 2. die Führungskräfteentwicklung, 3. Jahresgespräche, 4. Zielvereinbarungen sowie 5. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.
		<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Sozialdienstes, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen, 2. sich in einer laubahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten der Laufbahn des Sozialdienstes bewährt haben, 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind,

	<p>können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtfumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.</p> <p>(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p> <p>(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.</p> <p>(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.</p> <p>(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p>
<p>§ 19 Beförderungen</p> <p>(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben.</p> <p>(2) Beamten, die die Verwaltungs-Diplomprüfung der Verwaltungsakademie Berlin abgelegt haben, kann ein Amt der Besoldungsgruppe</p>	<p>§ 11 Beförderung</p> <p>(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine taufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.</p>

<p>pe-A-13-des-gehobenen-nichttechnischen-Verwaltungsdienstes-auch ohne-Erfüllung-der-in-Absatz-1-geforderten-Voraussetzung-verliehen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Beförderungen</p> <p>(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.</p> <p>(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren ie Mindestdauer der Bewäh-rung in einem Fachgebiet soll im Regelfall zwei Jahre nicht unter-schreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsfirma- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg</p> <p>(1) ... (2) ... (3) § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung findet keine Anwendung</p>	<p>(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.</p> <p>(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden sollen.</p> <p>(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.</p> <p>(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.</p> <p>(4) Bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen ist die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu ermöglichen und darauf zu achten, dass Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.</p> <p>(5) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit</p>

		<p>mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.</p> <p>(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p>
<p>§ 17 LföG (alt) Laufbahnwechsel</p> <p>(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.</p> <p>(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Landespersonalausschuss.</p>	<p>§ 13 Laufbahnwechsel</p> <p>(1) Die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des Sozialdienstes besitzt, wer die Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, d und e des Laufbahngesetzes erworben hat.</p> <p>(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des Sozialdienstes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das erste Einstiegsamt die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder 2. für das zweite Einstiegsamt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt werden. <p>Die Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des Sozialdienstes dauert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das erste Einstiegsamt in der Regel 18 Monate, 2. für das zweite Einstiegsamt in der Regel 24 Monate. <p>Sofern die Beamtin oder der Beamte bereits Aufgaben der Laufbahn des Sozialdienstes erfolgreich wahrgenommen hat, kann die Einführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das erste Einstiegsamt bis zu sechs Monate und 2. für das zweite Einstiegsamt bis zu acht Monate gekürzt werden, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn vorliegen. Soweit es für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlich ist, kann für den Laufbahnwechsel die Teilnahme an einer Unterweisung oder einer Fortbildung festgelegt werden. <p>Nach Ablauf der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde aufgrund der abgeleisteten Fortbildungsqualifizierung und unter Berücksichtigung von dienstlichen Beurteilungen über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).</p> 	

	<p align="center">Abschnitt III Schlussvorschriften</p>														
	<p align="center">§ 14</p> <p align="center">Übergangsvorschriften</p> <p>Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg und zur Einführung in die Laufbahn des höheren Sozialdienstes oder zum Wechsel in eine Laufbahn des Sozialdienstes zugelassen worden sind, nehmen bis zum Abschluss weiterhin am Verfahren nach den bisher dafür geltenden Vorschriften teil.</p>														
<p align="center">§ 32</p> <p align="center">Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.</p>	<p align="center">§ 15</p> <p align="center">Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>														
	<p align="center">§ 16</p> <p align="center">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p> <p>(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalaus-schusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.</p>														
	<p align="center">Anlage (zu § 2 Absatz 1)</p> <p>Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämters der Laufbahn des Sozialdienstes (Laufbahngruppe 2)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th align="left"><u>Besoldungsgruppe</u></th> <th align="left"><u>Bezeichnung der Ämter</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A 9</td> <td>Sozialinspektorin, Sozialinspektor (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 10</td> <td>Sozialoberinspektorin, Sozialoberinspektor</td> </tr> <tr> <td>A 11</td> <td>Sozialamtfrau, Sozialamtmann</td> </tr> <tr> <td>A 12</td> <td>Sozialamtsrätin, Sozialamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 13</td> <td>Sozialoberamtsrätin, Sozialoberamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td>Sozialrätin, Sozialrat (zweites Einstiegsamt) Obersozialrätin, Obersozialrat</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Bezeichnung der Ämter</u>	A 9	Sozialinspektorin, Sozialinspektor (erstes Einstiegsamt)	A 10	Sozialoberinspektorin, Sozialoberinspektor	A 11	Sozialamtfrau, Sozialamtmann	A 12	Sozialamtsrätin, Sozialamtsrat	A 13	Sozialoberamtsrätin, Sozialoberamtsrat	A 14	Sozialrätin, Sozialrat (zweites Einstiegsamt) Obersozialrätin, Obersozialrat
<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Bezeichnung der Ämter</u>														
A 9	Sozialinspektorin, Sozialinspektor (erstes Einstiegsamt)														
A 10	Sozialoberinspektorin, Sozialoberinspektor														
A 11	Sozialamtfrau, Sozialamtmann														
A 12	Sozialamtsrätin, Sozialamtsrat														
A 13	Sozialoberamtsrätin, Sozialoberamtsrat														
A 14	Sozialrätin, Sozialrat (zweites Einstiegsamt) Obersozialrätin, Obersozialrat														

		<p>A 15 Sozialdirektorin, Sozialdirektor A 16 Leitende Sozialdirektorin, Leitender Sozialdirektor B 2 Senatsrätin, Senatsrat B 3 Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat B 4 Senatsrätin, Senatsrat B 5 Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat Senatsdirigentin, Senatsdirigent</p>
--	--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Laufbahngesetz (LfbG)

§ 2

Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Ausbildungsdienst.

(2) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnfachrichtungen

1. allgemeiner Verwaltungsdienst,
2. Bildung,
3. feuerwehrtechnischer Dienst,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Justiz und Justizvollzugsdienst,
6. Polizeivollzugsdienst,
7. Steuerverwaltung,
8. technische Dienste und
9. wissenschaftliche Dienste.

(3) Innerhalb einer Laufbahnfachrichtung können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden, wenn

1. eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn
 - a) durch besondere Rechtsvorschrift außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben ist oder
 - b) auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich istoder
2. bei der Besetzung bestimmter Ämter regelmäßig die gleiche Qualifikation gefordert wird.

(4) Die Zugehörigkeit der Ämter zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen bestehen abhängig von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter (§ 5 Absatz 2).

(5) Bei der Ordnung der Laufbahnen sind die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 2

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1.
 - a) Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 - b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahrenoder
2. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung in einem Studiengang, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, oder ein gleichwertiger Abschluss
- oder
3. bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hoch-

schulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung oder ein gleichwertiger Abschluss und

- a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- b) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens 18monatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung und
2. a) eine geeignete, den Anforderungen der Laufbahn entsprechende hauptberufliche Tätigkeit oder
b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend anerkannt wird.

(5) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

§ 10 Erwerb der Befähigung

(1) Der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn eröffnet der Beamtin oder dem Beamten den Zugang zu allen Ämtern der Laufbahn. Satz 1 gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn

1. durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder
2. auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes (§§ 7 und 8) und
 - a) Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist oder
 - b) Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. durch Anerkennung
 - a) einer abgeschlossenen Berufsausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit (§ 7),
 - b) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und ggf. einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 8),
 - c) nach den Vorschriften über den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15) und den Laufbahnwechsel (§ 16);
 - d) einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung (§ 22),
 - e) von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung (§ 23);
 - f) einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht,
3. durch Zuerkennung

- a) in den Fällen des Aufstiegs (§ 14) und
- b) bei der Einstellung von freien Bewerberinnen und freien Bewerbern (§ 24).

Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses.

§ 12 Laufbahnrechtliche Dienstzeit

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen vom Beginn des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Zeiten nach § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Zivildienstgesetzes als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten

1. die im Sinne von § 11 Absatz 2 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente sowie des Europäischen Parlaments,
3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 2 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 11 Absatz 2 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.

(4) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nummer 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftiger Angehörigen oder pflegebedürftigem Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 3 zulassen.

(6) Abweichend von Absatz 1 kann in den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 bestimmt werden, dass im öffentlichen Dienst im Angestelltenverhältnis verbrachte Zeiten, soweit sie noch nicht auf die Probezeit angerechnet worden sind, als Dienstzeit berücksichtigt werden können.

(7) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ausgeübt wird, erfolgt keine Kürzung nach Satz 1.

§ 13 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert.

(2) Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit

nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die obersten Dienstbehörden (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) können das Auswahlverfahren der für das höhere Amt Geeigneten regeln, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 entfallen, wenn eine gleichwertige dienstliche Qualifikation erworben worden ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 3.

(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn

1. Zeiten nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zu berücksichtigen sind (Nachteilsausgleich) oder
2. während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt der BesGr. A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, in ein Amt der BesGr. A 14 setzt voraus, dass sie die Voraussetzungen

1. für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen und erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben
oder
2. für eine Beförderung nach Absatz 4 in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen sowie das darunterliegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. In Fällen nach Satz 1

Nummer 1 beträgt die Erprobungszeit abweichend von Absatz 2 Satz 2 12 Monate.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Amtsanwaltsdienst und für den Schuldienst.

§ 16 Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahnfachrichtung in eine andere Laufbahnfachrichtung derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, ist ein Laufbahnwechsel durch Entscheidung der für die neue Laufbahnfachrichtung zuständigen Laufbahnordnungsbehörde zulässig. Dabei soll eine Einführung vorgesehen werden, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist.

(3) Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlich ist, kann der Laufbahnwechsel auch davon abhängig gemacht werden, dass die Beamtin oder der Beamte während der Einführung an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen oder an einer weiteren Ausbildung teilnimmt.

(4) Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, ist ein Laufbahnwechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn zulässig.

(5) Ein Wechsel aus einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe ist grundsätzlich ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 zulässig. Ist für den neuen Laufbahnzweig eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, gilt Absatz 4 entsprechend. Die Laufbahnordnungsbehörde kann bei Bedarf eine fachbezogene Einführungsfortbildung vorsehen.

(6) Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen nach § 29 geregelt.

§ 19 Führungskräftequalifizierung

(1) Führungskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beamtinnen und Beamten, die regelmäßig Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wahrnehmen.

(2) Im Rahmen der Qualifizierung der Führungskräfte unterstützt die Dienststelle die Einrichtung und Durchführung aller Maßnahmen, die eine Verbesserung der Kontakte der Führungskräfte untereinander und zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewirken. Hierzu gehören insbesondere Führungskräftezirkel und Führungskräfte-Feedbacks. Näheres zu Art und Umfang der Maßnahmen wird im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen Dienstbehörde geregelt.

(3) Führungskräfte sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens.

§ 21 Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin hat insbesondere die Aufgabe, die Beamtinnen und Beamten dienstlich und fachwissenschaftlich zu qualifizieren und erworbene Kompetenzen anzuerkennen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1. Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.

(2) Die Ordnung der Verwaltungsakademie erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In der Ordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen über

1. die Organe und Beiräte der Verwaltungsakademie,
2. den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Verwaltungsakademie können vom Senat weitere Bildungsaufgaben übertragen werden.

(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

(4) Die Prüfung der Rechnung (§ 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung) ist vom Rechnungshof vorzunehmen.

§ 29 Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 2

Landesbeamtinnen und Landesbeamte

(1) Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die das Land Berlin zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen oder unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen oder mittelbare Landesbeamte.

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

§ 7

Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 8

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG)

§ 1

Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit
 - a) dem Diplom oder
 - b) dem Bachelor of Arts,

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausbildung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

- 1.a) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a),
- b) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b),

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die staatliche Anerkennung wird erteilt:

1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten Berufe,
2.

§ 2

Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen

(1) Staatliche Anerkennungen, die nach einem Studien- oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichzustellen, sofern sie auf Grundlagen beruhen, die denen nach diesem Gesetz entsprechen.

(2) Eine außerhalb der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in einem der unter § 1 Abs. 2 genannten sozialen Berufe abgeschlossene Ausbildung kann von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Senatsverwaltung oder einer ihr nachgeordneten Behörde der nach dem Gesetz staatlich anerkannten Ausbildung gleichgestellt werden, wenn die Ausbildung nach Inhalt und Dauer den im Land Berlin geltenden Bestimmungen entspricht.

§ 4 Europaklausel

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses im Sinne des § 1 erfolgt gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die für die Ausübung eines der in § 1 Abs. 2 genannten Berufe erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse verfügt und seine oder ihre Qualifikation für diesen Beruf durch einen Ausbildungsnachweis belegt, der den Anforderungen der in Absatz 1 genannten Richtlinie genügt. Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller oder von der Antragstellerin erworbenen Berufserfahrung ihrem Inhalt nach nicht den in diesem Gesetz oder seinen Rechtsverordnungen nach § 14 bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin über die zur Ausübung des Sozialberufs erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen nachweist.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 3 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Diese wird ermächtigt, gemäß § 14 durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.

(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

§ 6 Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik findet in der Form von zwei in das Diplom-Studium integrierten praktischen Studiensemestern statt (integriertes Praktikum).

(2) Das integrierte Praktikum ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu der Klientel und zu den Zielgruppen von sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen die jeweiligen Aufgaben unter Berücksichtigung der administrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen werden.

(3) Die Dauer der praktischen Studiensemester gemäß Absatz 1 beträgt jeweils mindestens 18 Wochen. In den praktischen Studiensemestern sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen von mindestens vier Semesterwochenstunden und regelmäßige Supervisionen durchzuführen. Ein praktisches Studiensemester ist als Verwaltungspraktikum in einer Behörde oder bei einem gemeinnützigen Wohlfahrtsverband als Träger der freien Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe, die Funktionen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik erfüllen, unter Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben abzuleisten. Das Verwaltungspraktikum kann auch in der Verwaltung eines privaten, nichtgemeinnützigen Trägers der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe ab-

geleistet werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und sozialadministrativen Handlungsabläufen der einer Behörde vergleichbar ist.

(4) Die Fachhochschulen treffen im Einvernehmen mit der für die staatliche Anerkennung zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Anforderungen an die praktischen Studiensemester und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

§ 9

Praxisstellen in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen

(1) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praktikums nach § 6 geeignet, wenn sie

1. dem Berufsbild des Sozialarbeiters und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten oder Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich ausbilden können und
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen beschäftigen.

(2) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und der Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Weiterbildung nach näherer Bestimmung durch die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

(3) Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Fachhochschulen. Die anerkannten Praxisstellen sind der nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.

(4) Die Ausbildung in der Praxisstelle muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit geben,

1. die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in der Praxis anzuwenden und dabei mit Fachkräften anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten,
2. sich im Umgang mit der jeweiligen Klientel und deren Bezugspersonen zu üben,
3. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
4. ihre Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen kennen zu lernen.

Näheres regeln die Fachhochschulen im Einvernehmen mit der nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Für die fachpraktische Ausbildung stellen die für Gesundheit, Jugend und Soziales zuständigen Abteilungen der Bezirksämter und die Träger der freien Gesundheits-, Jugend- oder Sozialhilfe eine ausreichende Anzahl geeigneter Praxisstellen zur Verfügung. Als Bezugsgröße für die bei den Bezirken vorhandenen Praxisplätze wird die in den Bezirksplänen ausgewiesene Zahl der Stellen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen zu Grunde gelegt. Als Bezugsgröße für die freien Träger dienen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den freien Trägern insgesamt zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel. Mit den freien Trägern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Wer ein Studium an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, erhält die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen mit der Maßgabe, dass sich das einjährige Berufspraktikum auf sechs Monate verkürzt. Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits sechs Monate des Berufspraktikums erfolgreich absolviert haben, erhalten ebenfalls auf Antrag nach Maßgabe des Satzes 1 die staatliche Anerkennung, auch wenn das einjährige Berufspraktikum noch nicht beendet ist. Die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen wird längstens bis zum 31. Dezember 2006 erteilt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausbildungsgänge nach § 11.

(2) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach den bisher geltenden Regelungen des Erziehergesetzes[2] vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 979), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33), und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Berufspraktikum und die staatliche Anerkennung von Erziehern und Kinderpflegern[3] vom 17. Mai 1990 (GVBl. S. 1058), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33). Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach diesen Regelungen kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden.

(3) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894) begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dieser Regelung kann längstens bis zum 31. Dezember 2012 geltend gemacht werden.

(4) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dieser Regelung kann längstens bis zum 31. Dezember 2013 geltend gemacht werden.

(5) Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.